

**Abschlussprüfung 2018 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r
Einstellungsjahr 2015**

2. Prüfungsbereich: Personalwesen - kommunal

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:				
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
1. Prüfungsthema: Beamtenrecht				
Vermerk 15.05.2018 Einstellung des Herrn Peter Lustig zum 01.06.2018	1 1			
<u>Ernennungsfall</u> gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG, da Herr Lustig zum 01.06.18 eingestellt werden soll (Begründung eines Beamtenv.) Entlassungsurkunde liegt vor.	1			
Aushändigung einer Ernennungsurkunde gem. § 8 Abs. 2 S.1 BeamtStG ist zwingend.	1			
Art des Beamtenv. ist hier gem. § 4 Abs. 1 BeamtStG des Beamten auf Lebenszeit (B.a.L.)	1			
Gem. § 10 BeamtStG i.V.m. § 20 Abs. 2 S. 1 LBG LSA hat er die regelmäßige Probezeit absolviert, da er ab 01.08.17 das B.a.L. verliehen bekommen hat.	2			
Gem. § 8 Abs. 3 BeamtStG muss Herrn L. gleichzeitig ein Amt verliehen werden.	2			
Das zu verleihende Amt ergibt sich aus §§ 13 Abs. 3 S. 3 LBG LSA. Hiernach ist es das Einstiegsamt A9.	2			
Die <u>Amtsbezeichnung</u> ergibt sich aus § 20 S. 1 i.V.m. der Anlage 1 BesO-A- LBesG LSA Die Grundbezeichnung ist hiernach Inspektor.	1 1			
Gem. § 20 S. 1 i.V.m. der Anlage 1 – I Allg. Vorbemerkungen Nr. 1 S. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 LBesG LSA wird üblicherweise der Zusatz „Stadt“ der Grundamtsbezeichnung vorangestellt. Zusammengefasst: Stadtinspektor	1 ZP			
Der <u>gesetzliche Mindestinhalt</u> der Urkunde ergibt sich aus § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BeamtStG. Hiernach müssen die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit“ und die Amtsbezeichnung „Stadtinspektor“ aufgenommen werden.	3			
Übertrag:	16			

Übertrag:	16			
<p style="text-align: center;">-E-</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px auto; width: 80%;"> <p style="text-align: center;">Im Namen der Stadt Burgbach ernenne ich Herrn Peter Lustig unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Stadtinspektor</p> <p>Burgbach, den 01.06.2018</p> <p>Wiltrud Wirbelwind Dienstsiegel Oberbürgermeisterin</p> </div> <p>Aushändigungsvermerk: 01.06.18 Empfangsbekanntnis: 01.06.18</p> <p>i.A. SB</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1,5</p> <p>1</p> <p>0,5</p> <p>(25)</p>			
<p>2. Prüfungsthema: Berufliche Bildung</p> <p>1. Frage: Gem. § 20 Satz 2 BBiG muss die PZ mind. einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Die vereinbarte PZ im BAV für Frau S. ist daher unzulässig. Gem. § 25 BBiG ist diese Vereinbarung <u>nichtig</u>, da diese 6monatige PZ von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht (s.o.) und zuungunsten der Frau S. wirkt.</p> <p>➤ Die vereinbarte PZ ist nichtig!</p>	3			
<p>2. Frage: Gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG hat die Stadt Burgbach (Ausbildende) der Frau S. (Auszubildende) <u>kostenlos</u> Ausbildungsmittel, die zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die DVP-Gesetzessammlung ist für ihre Ausbildung ein erforderliches Ausbildungsmittel.</p> <p>➤ Frau S. war nicht verpflichtet, die DVP-Gesetzessammlung zu bezahlen!</p>	2			
Übertrag:	30			

Übertrag:	30			
<p>3. Frage: Gem. § 32 Abs. 1 JArbSchG darf ein Jugendlicher nur nach einer Erstuntersuchung in das Berufsleben eintreten. Gem. § 2 Abs. 2 ist Frau S. eine Jugendliche, da sie zum 01.08.2015 erst 17 Jahre (geb. 13.07.98) jung ist, also noch nicht 18 Jahre ist. Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 gilt dieses Gesetz auch in der Berufsausbildung. Lt. SV hat sich Frau S. bisher noch nie ärztlich untersuchen lassen, d.h. eine ärztliche Untersuchung war daher erforderlich. ➤ Der Verzicht auf eine ärztliche Untersuchung war unzulässig!</p>	3			
<p>4. Frage: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gem. § 13 Satz 2 Nr. 1 BBiG hat sie durch die unsachgemäße Bedienung des PC ihre <u>Sorgfaltspflicht</u> verletzt. ▪ Gem. § 13 Satz 2 Nr. 3 BBiG hat sie durch das Nichtbefolgen der Anweisung des Ausbildungsleiters ihre <u>Gehorsamspflicht</u> verletzt. <u>Andere</u> Pflichtverletzungen sind mit Begründung anzuerkennen!</p>	2			
<p>5. Frage: Gem. § 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG kann Frau S. nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden, da sie sich im April 2018 nicht mehr in der PZ befindet. Gem. § 13 Satz 1 hat Frau S. eine Lernpflicht; gem. § 13 Satz 2 Nr. 2 hat Frau S. des Weiteren die Pflicht an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen; dazu gehört auch gem. § 15 S.2 die Teilnahme am Unterricht der SIKOSA e.V. (Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte). Lt. SV blieb Frau S. vorsätzlich und unentschuldig dem Unterricht fern. Sie wurde wiederholt diesbezüglich abgemahnt. ➤ Diese Pflichtverletzungen nebst Abmahnungen erfüllen daher den wichtigen Grund, so dass Frau S. durch die Stadt Burgbach ohne Einhaltung der Kündigungsfrist unter Beachtung des § 22 Abs. 3 und 4 Satz 1 hätte gekündigt werden können!</p> <p>Hinweis für die Bewertung: Anderes Ergebnis mit überzeugender Begründung ist anzuerkennen.</p>	5			
<p>6. Frage: Gem. § 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG kann Frau S. nach der PZ nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen wirksam kündigen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen möchte. Frau S. möchte sich lt. SV für die Berufstätigkeit als Erzieherin ausbilden lassen, so dass ein Kündigungsgrund vorliegt. Die Kündigung kann jedoch nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen wirksam werden! Lt. SV hat Frau S. keine <u>fristlose</u> Kündigung unter Beachtung des § 22 Abs. 3 ausgesprochen. ➤ Frau S. hat daher am 07.05.2018 keine wirksame Kündigung ausgesprochen!</p>	5			
Übertrag:	45			

Übertrag:	45			
3. Prüfungsthema: Arbeitsrecht				
FB Personal SB	15.05.2018	1		
Vermerk -vertraulich -				
An FBL Herrn Müller				
Beschäftigte Frau Ines Sorglos Anfechtung des Arbeitsvertrages Ihr Vermerk vom 15.05.2018		1		
Gem. § 142 Abs. 1 BGB ist es möglich, ein anfechtbares Rechtsgeschäft anzufechten. Die Folge ist die Nichtigkeit von Anfang an.		2		
Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen uns und Frau Sorglos ein wirksamer Arbeitsvertrag i. S. d. § 611a BGB zustande gekommen ist. Wir haben mit Wirkung vom 01.01.2015 einen solchen Arbeitsvertrag geschlossen.		1		
Der Arbeitsvertrag müsste anfechtbar sein. Anfechtungsgrund könnte hier die arglistige Täuschung gem. § 123/1 BGB sein. Gem. § 123/1 BGB müssten wir zur Abgabe der Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden sein.		2		
Täuschung ist jede bewusste bzw. vorsätzliche Herbeiführung eines Irrtums durch Angabe falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, die den Getäuschten vorsätzlich zum Vertragsabschluss veranlassen.		1		
Wahrheitswidrige Beantwortung einer Frage ist dann eine Täuschung, wenn eine Offenbarungspflicht über betreffende Tatsachen besteht.		4		
Es bestand für Frau S. eine Offenbarungspflicht, da die Frage nach der beruflichen Qualifikation (hier B-I-Prüfung) zulässig ist. Im vorliegenden Fall hat Frau S. wider besseres Wissen mitgeteilt, dass sie diese Prüfung abgelegt und bestanden hat. Eine Täuschung liegt somit vor.				
Die Täuschung müsste arglistig gewesen sein. Das ist dann der Fall, wenn der Täuschende weiß oder billigend in Kauf nimmt, dass durch seine Täuschung die Willenserklärung des Vertragspartners beeinflusst wird. Vorliegend kann davon ausgegangen werden, dass Frau S. bewusst die Unwahrheit gesagt hat mit dem Ziel, einen Irrtum bei uns herbeizuführen. Der Täuschungswille ist durch das eingereichte gefälschte Prüfungszeugnis eindeutig.		3		
Dieser Irrtum war <u>kausal</u> für den Abschluss des Arbeitsvertrages mit Wirkung vom 01.01.2015. Wir hätten Frau S. nicht eingestellt, wenn wir diesen Umstand gewusst hätten. Eine arglistige Täuschung liegt vor und somit ein anfechtbares Rechtsgeschäft.		2		
Übertrag:	62			

Übertrag:	62			
Des Weiteren haben wir unsere Anfechtungserklärung gem. § 143/1 BGB gegenüber dem Anfechtungsgegner – also Frau Sorglos – auszusprechen. Diese Erklärung muss gem. § 124/1 BGB binnen Jahresfrist erfolgen. Diese Frist beginnt gemäß § 124/2 BGB mit dem (15.05.18).	1			
Wir könnten den AV gem. 142/1 BGB unter Einhaltung der Anfechtungsfrist wirksam anfechten. Der AV ist dann als von Anfang an nichtig anzusehen!	1			
I.A. SB				
Hinweis für die Bewertung: Sollte der Prüfling hier auf das sog. „faktische Arbeitsverhältnis“ eingehen (Wirkung der Anfechtung nur für die Zukunft), so ist 1 ZP zu gewähren!	(20)			
4. Prüfungsthema: Tarifrecht				
1. Frage: Gem. § 2 Abs. 4 S. 2 TVöD entfällt die PZ, da Herr W. (31.07. – 01.08.18) im unmittelbaren Anschluss an sein Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen wird!	2			
2. Frage: Gem. § 34 Abs. 3 S. 1 TVöD ist die BZ die Zeit beim selben AG in einem AV, auch wenn sie unterbrochen wird (BZ i.e.S.). Gem. § 34 Abs. 3 S. 3 und S. 4 TVöD werden zudem Zeiten bei einem anderen AG berücksichtigt, wenn diese in den Geschäftsbereich des TVöD fällt oder er ein ö.-r. AG ist (BZ i.w.S.). Die BZ hat Auswirkung auf: ➤ § 22 Abs. 3 TVöD – Anspruch und Länge des Krankengeldzuschusses ➤ § 23 Abs. 2 TVöD – Fälligkeit und Höhe des Jubiläumsgeldes ➤ § 34 Abs. 1 TVöD – Dauer der KF zum KT bei ordentlicher Kündigung, nur BZ i.e.S.!	2 2 1 1 1			
3. Frage: Gem. § 16 (VKA) Abs. 2 S. 1 TVöD wird Herr W. der Stufe 1 zugeordnet, da er über keine einschlägige Berufserfahrung verfügt. Ausbildungszeit gilt nicht als Berufserfahrung, da kein AV und TVöD gilt nicht für Azubis gem. § 1 Abs. 2 h TVöD.	2 2			
4. Frage: Gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 PersVG LSA ist diese Einstellung mitbestimmungspflichtig. Gem. § 61 Abs.1 PersVG LSA bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung.	2			
5. Frage: Gem. § 15 Abs.1 S. 2 TVöD richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der EG und die geltende Stufe. Lt. Vermerk wird Herr W. mit der EG 6 eingestellt.	1 1			
Übertrag:	82			

Übertrag:	82			
➤ Die zuzuordnende Stufe (s. Frage 3) lautet: Stufe 1	1			
➤ Gem. § 15 Abs. 2 S. 2 TVöD richtet sich die Höhe des Entgeltes im TG Ost nach der Anlage A (VKA) – Tabelle gültig ab 01.02.17 – Bruttoentgelt EG 6/Stufe 1 = 2.343,24 €	2 1			
➤ Gem. § 24 Abs. 2 TVöD erhält Herr W. nur den Anteil der individuell vereinbarten Arbeitszeit, lt. Vermerk 20 Std. (§ 6 Abs. 1 b TVöD TG Ost = 40 Std.) 2.343,24 : 40 x 20 = 1.171,62 €	3 1			
Erg.: Bruttoentgelt 08/18 = 1.171,62 €				
Zwischensumme:	90			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	10			
Summe:	100			

Bewertungstabelle:

maximal erreichbare Leistungspunkte:				100	
	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	100,00		98,00	15	1 (sehr gut)
unter	98,00	bis	95,00	14	1 (sehr gut)
unter	95,00	bis	92,00	13	1 (sehr gut)
unter	92,00	bis	89,00	12	2 (gut)
unter	89,00	bis	85,00	11	2 (gut)
unter	85,00	bis	81,00	10	2 (gut)
unter	81,00	bis	77,00	9	3 (befriedigend)
unter	77,00	bis	72,00	8	3 (befriedigend)
unter	72,00	bis	67,00	7	3 (befriedigend)
unter	67,00	bis	62,00	6	4 (ausreichend)
unter	62,00	bis	56,00	5	4 (ausreichend)
unter	56,00	bis	50,00	4	4 (ausreichend)
unter	50,00	bis	44,00	3	5 (mangelhaft)
unter	44,00	bis	37,00	2	5 (mangelhaft)
unter	37,00	bis	30,00	1	5 (mangelhaft)
unter	30,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)